

Satzung des eingetragenen Vereins „Sozialwirtschaftliche Projekte Organisieren“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **“Sozialwirtschaftliche Projekte Organisieren”**. Ist der Verein ins Vereinsregister eingetragen, führt er den Zusatz **“e.V.”**
- (2) Sitz des Vereins ist Dorsten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins „Sozialwirtschaftliche Projekte Organisieren“ (SPO) ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Erziehung und Bildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation von Projekten der Jugend- und Altenhilfe sowie Förderung von Erziehungs- und Bildungsprojekten, ebenso wie Unterstützung bei Antragstellung und Konzeption für entsprechende Projektvorhaben.
- Mitwirkung bei der praktischen Umsetzung von Projekten steuerbegünstigter Träger (z.B. Träger der Wohlfahrtspflege) oder Durchführung von Projekten im Verbund mit anderen steuerbegünstigten Trägern.
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Feld der Jugend- und Altenhilfe sowie Erziehung und Bildung im europäischen Verbund in Kooperation mit steuerbegünstigten Organisationen, die soziale Dienstleistungen für Menschen mit und ohne Behinderung im Kontext der EU – Sozialpolitik anbieten und umsetzen.
- Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund ist integraler Bestandteil der Vereinsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt kann eine Aufwandsentschädigung aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden für das Engagement satzungsgemäßer Aufgaben des gemeinnützigen Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die/ den Verwaltungsratsvorsitzende/-n; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Der Verwaltungsrat informiert die Mitglieder entsprechend in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer hauptamtlichen Person, die vom Verwaltungsrat gewählt wird.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies von Amts wegen erforderlich ist.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Er ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- (4) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes kann die / der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellvertretend für den Vorstand handeln bzw. zeichnen, gemäß einer Geschäfts- und Vertretungsordnung, die von Verwaltungsrat und Vorstand verabschiedet wird sowie den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Abschlussänderung und Kündigung des Dienstvertrages seines Dienstvertrages. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt die / der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein.
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der / dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, Mail oder Fax-Brief an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Verwaltungsrat festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verwaltungsrates sowie einer / eines Vorsitzenden;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Beschluss über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat hat unverzüglich eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dorsten, im März 2019